

## A.

**Abbés Commendataires.** Hofentschließung vom 25 März 1786, wornach bey den erledigten Abteyen, und nach dem allmählichen Absterben der noch vorhandenen Aebte, diese Würden durch keine neue Wahl mehr ersetzt werden sollen; anstatt derselben sind für die Klosterliche Zucht alle drey Jahre, in Gegenwart eines bischöflichen Kommissarii, Prioren zu wählen, und zur Oberaufsicht über die Oekonomie der Stiftgüter, die Beobachtung der allgemeinen Befehle, und über die Pfarrgeschäfte, wie auch die Handhabung der Ordnung und Ruhe, wird in jedem Stifte, wie es in Frankreich und Italien gebräuchlich ist, ein geprüfter Weltpriester, oder Stiftgeistlicher, unter der Benennung eines Kommendatar, Abtens (Abbé Commendataire) angestellet. Diese Aebte haben in einem Theile der Abteyen ihre Wohnung, und beziehen aus derselben, nach Maßgabe der Stiftseinkünfte, einen angemessenen Gehalt, nebst einem bestimmten Deputate an Eßwaaren und Weine, und können keine anderen Pfründen beybehalten. Der Ordinarius bringt sie, mittels der Landesstelle, in Vorschlag, und wenn sie vom Hofe die Bestättigung erhalten, werden sie von dem Kreisamte eingesetzt, und von dem Bischofe dem Kloster vorgestellt, ohne übrigs

A

gens

gens infulirt, oder investirt zu werden. Ihr Geschäft besteht hauptsächlich in Besorgung einer weisen Oekonomie, und in der Vorsehung, für welche sie die geschicktesten Stiftsgeistlichen von Zeit zu Zeit dem Bischöfe bekannt machen, der in Zukunft, statt der bisherigen Aebte, das Patronatsrecht über die Stiftspfarrern ausüben wird. Bey den Landtagen sollen statt des Prälatenstandes von nun an die Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitarien der Kapitel, und die Kommendatar = Aebte den Klerus ausmachen.

**Ablässe.** Allerhöchste Verordnung vom 7 May 1782, daß über die Breven der Ablässe auch das Placitum regium angesuchet werden solle.

**Ablassebrevien.** Verordnung vom 19 August 1782, wornach die Ablassebrevien der Weltgeistlichen und anderer Privatpersonen zu Ertheilung des Placiti regii nach Hof einzusen- den sind.

**Absentirungen, sechswöchentliche, der Rätthe.** Hofentschliessung vom 6 August 1784, wornach die sechswöchentlichen Absentirungen der Rätthe und Chefs bey den Stellen aufgehoben sind; doch kann der Chef in erheblichen Fällen hierinfallß etwas verwilligen, muß jedoch die Absentirungstage und die Wochen ordentlich vormerken, und jährlich davon einen Ausweis zur allerhöchsten Einsicht überreichen.

**Abweisungen.** Hofdekret vom 9 März 1786, wornach dieselben den Parthenen durch einen



einen Rathschlag auf das Gesuch selbst, oder wenn dasselbe in Originali nicht mehr hinausgegeben wird, auch eine ungestempelte Kopie hinauszugeben ist.

**Aburtheilung der Verbrecher.** Verordnung vom 30 März 1786. Um die Appellationsgerichte einigermaßen in ihren häufigen Geschäften zu erleichtern, andererseits aber auch den Inquisiten durch die Hin- und Her- sendung der Akten die Arrestzeit nicht ohne Noth zu verlängern, und hiedurch den ordentlichen Gerichtsbehörden die Abgangs- und andern Unkosten unnöthig zu vermehren, haben Se. Majestät gut befunden, dem hiesigen, mit geprüften Männern in Ansehung der bürgerlichen und peinlichen Rechtskunde versehenen Magistrate zu gestatten, alle jene peinlichen Untersuchungen, in Betreff welcher die Bestrafung die Zeit eines Jahrs nicht übersteigt, selbst zu entscheiden, und die erkannte Strafe unmittelbar gleich vollziehen zu lassen, ohne derley Inquisitionen dem Appellationsgerichte überlassen zu dürfen.

**Appellationsräthe.** Hofdekret vom 5 September 1783, wornach dieselben mit Gubernialräthen gleichen Rang haben.

**Apothekergremium.** Hofentschliessung vom 31 August 1782, wornach das Apothekergremium in Wien, sammt Filialapotheken in Vorstädten aufzuhören hat, und jeder ordentlich gelernte und geprüfte Apotheker in und vor der Stadt eine Apotheke errichten darf.

**Apotheken, neue.** Hofresolution vom 2 November 1782, wornach neue Apotheken vor beschehener Visitation nicht eröffnet werden sollen, diese Visitation aber von dem medicinischen Fakultätsdirektor, mit Zuziehung des Professors der Botanik und Chemie zu geschehen hat.

**Apotheken, hereinkommende.** Verordnung vom 21 July 1785, dadurch die Einfuhr der aus fremden Ländern hereinkommenden sogenannten Apotheken verbotzen wird.

**Katholische.** Hofdekret vom 13 März 1782, wornach den Katholischen erlaubet wird, auch fremde Pastoren aus dem Reiche, keineswegs aber aus Sachsen und Preussisch-Schlesien, aufzunehmen; ferner, daß die Stole nur allein den katholischen Pfarrern gebühre, daß aber die Katholischen den Mießnern und katholischen Schulmeistern nichts zu geben schuldig seyn, wenn sie ihre Kinder nicht in die katholische Schule schicken.

**Detto,** vom 8 Jänner 1784, wornach die Katholischen nur auf ihrem eigenen Kirchhofe singen, und Leichenreden halten dürfen.

**Detto,** vom 12 Hornung 1784, daß die Katholischen zu keiner andern, als in höchsten Resolutionen und Exekutionsinstrumenten gegründeten Abgaben an die katholische Geistlichkeit zu verhalten seyen.



**Uchau.** Hofentschließung vom 26 Juny 1782, wornach die Poststation von Uchau nach Laxenburg übersezt wird.

**Äkten.** Hofdekret vom 22 Juny 1785, daß von nun an sowohl bey der Regierung, als den unterstehenden Behörden, die Gleichförmigkeit aller anderen Länder und Stellen wegen Abgebung der Äkten beobachtet, und solche, wenn sie voluminos sind, in ihrer ganzen Formatlänge beybehalten, und also mit den Beylagen instruiret, oder, wenn man sie zusammenleget, solche doch nur nach der Länge gebogen werden sollen.

**Adel, auswärtiger.** Hofdekret vom 13 Hornung 1784. Da die Frage entstanden, wie weit unter dem Ausdruck des auswärtigen Adels, welcher Ausdruck in Rücksicht desjenigen Adels, den die Regierer ordentlicher Staaten ertheilten, keinem Zweifel unterlieget, der von einem Reichsstande verliehene Adel zu zählen seye? So haben Se. k. k. ap. Majestät erklärt: daß hierunter nur jener von einem Reichsstande verliehene Adel gemeinet sey, von welchem gezeigt ist, daß selber von einem Kurfürsten, oder zur Adellung von kaiserl. Majestät wegen eigens berechtigten, mit der Comitiva majore versehenem Reichsstande verliehen worden sey.

**Advokaten.** Hofdekret vom 25 September 1782. Die Prüfung und Aufnahme der Advokaten wird dem k. k. Appellationsgerichte überlassen, und sollen dergleichen Advokaten dadurch das Recht überkommen, auch bey den höheren Stellen zu advociren, welche nach der jetzigen Verfassung dem k. k. Appellationsgerichte nicht untergeordnet sind.

**Affen.** Hofentschliessung vom 8 December 1781, wornach Affen, Hunde und Tanzbären führende Italiäner nicht zu dulden, sondern abzuschaffen, und an die Gränzen zurückzuweisen sind, wie auch die mit Schaukästen, Orgeln und Spielwerken hieher kommenden Ausländer.

**Agenten.** Hofentschliessung vom 17 October 1785, wornach den königlichen und landesfürstlichen Städten, eigene Agenten zu halten verboten, zugleich auch anbefohlen wird, derselben Bestellungen in Ersparung zu bringen, und die schon bestehenden abzuschaffen.

**Almosengelder.** Hofdekret vom 8 July 1784, wornach verordnet wird, daß auf die aus dem hierländigen Armen- und Stiftungsfond ertheilt werdende Almosengelder kein Verbot, oder Cession angenommen, auch, im Falle ein derley Almosen von jemanden verschrieben würde, hierauf bey keiner Gerichtsstelle eine Assistenz ertheilt werden solle.



**Almosensammlung.** Allerhöchste Verordnung vom 13 September 1782, wodurch allen Mönchen, die nicht eine ausdrückliche Befugniß aufweisen können, das Almosensammeln verboten wird.

**Alumnen.** Hofdekret vom 16 März 1786, daß für die in das Generalseminarium präsentirten Alumnen, wenn sie von schwachen Talenten sind, die Unkosten ersetzt werden müssen.

**Anstellungen.** Hofentschliessung vom 23 August 1784, wornach die Anstellungen zu wirklichen Aemtern sowohl, als zur Praxis und Akzeß, nur mit dem *Calculo Studiorum primæ Classis* versehenen Partheyen verliehen werden sollen.

**Antimonium.** Hofdekret vom 31 März 1785, daß der Einfuhrszoll für das in Ungarn erzeugte Antimonium von 48 Kr. auf 12 Kr. pr. Centen herabgesetzt werden, das ausländische Antimonium aber mit 48 Kr. belegt bleiben solle.

**Arbeits- und Rettungshaus.** Hofresolution vom 16 April 1785, wornach dasselbe von dem Magistrate, als Grundobrigkeit, unter Aufsicht der Stiftungsdirection und der Regierung, geleitet werden soll.

**Arbeiter der Militärökonomie.** Verordnung vom 2 Juny 1787, daß die für die Militärökonomie arbeitenden Professionisten, bey Arrest und Verlierung der Lieferung, den

Ober- und Unteroffizieren keine Geschenke anbieten und geben sollen.

Arme. Hofentschliessung vom 3 July 1782, wornach Se. Majestät befehlen, daß Leib- und Wundärzte, Apotheker und Hebammen in Krankheitsfällen den Armen nach Erforderniß bespringen sollen.

Armeninstitut. Appellationsdekret vom 24 September 1784, worin verordnet wird, daß in jenen Fällen, wo das Armeninstitut zum Erben eingesetzt wird, solches allemal der Mildestiftungshofkommission, bey welcher die Armeninstitutsangelegenheiten besorgt werden, gleich bey Bekanntwerdung des Sterbfalls angezeigt werden möchte, damit sie diesfalls das Nöthige ungesäumt fürkehren, und erforderlichenfalls die betreffenden Verlassenschaften in Sicherheit bringen, auch die Hofkammerprokurator wegen schleuniger Zuendebingung der vorkommenden Verlassenschafts-Angelegenheit anweisen könnte.

Detto. Verordnung vom 1 Hornung 1784. Die Seelsorger auf dem Lande sollen den Gemeinden den Vortheil des Armenverpflegsinstituts und die Vereinigung mehrerer Gemeinden in einem Hauptbezirk wohl begreiflich zu machen trachten.

Detto. Hofresolution vom 16 April 1785, wornach die Armeninstituts-Besorgung der Stiftungsoberdirektion und Landesregierung obliegt.



**Arsenalgraben.** Verordnung vom 17 Oktober 1782, wornach der Arsenalgraben, so zur Legung des groben Geschüzes adaptiret worden, von den herumliegenden Hausinhabern wegen Hineinwerfung des Unraths rein gehalten werden solle.

**Arsenikumsverkauf.** Verordnung vom 31 August 1781. Der in dem Sanitätspatente vom 2 Jänner 1770 im 7 §. 3 Hauptstück enthaltene Verbot wegen der Zubereitung der giftigen Mäusezesteln von verschiedenen Leuten wird erneuert, und ihre Zubereitung, die darum nothwendig ist, weil sich die Leute oft der Mäuse und Ratten in ihren Wohnungen, Scheuern und Schütthöden nicht erwehren können, den sämtlichen Apothekern unter eigener Dafürhaftung aufgetragen.

**Assistenz (General=).** Regierungsdekret vom 5 Oktober 1782, wornach in Zukunft die Generalassistentz niemanden mehr verwilliget werden solle.

**Assistenzleistung.** Hofdekret vom 30 Jänner 1783, wornach, wenn die Assistenzleistung wider die stüzigen Unterthanen vom Militär beschiebt, dem gemeinen Manne täglich 3 Kr., dem Officier das Unterkommen und der Unterhalt von der Obrigkeit ohne Entgelt der Unterthanen zu verschaffen ist.

**Aufgabe auf die Post der gerichtlichen Expeditionen.** Appellationsdekret vom 23 April 1784. Se. k. k. ap. Majestät haben, um in jenen Geschäften, welche von Appellationsge-  
rich-

richten, oder ersten Instanzen auf der Post aufgegeben werden. Ordnung und Genauigkeit einzuführen, mittelst Hofdekrets dd. 15, & præs. 22, dies anzubefehlen geruhet: daß 1) die Aufgabe auf die Post nur an demjenigen Tage geschehen solle, auf welchem die von dem Gerichte der Post aufzugebenden Stücke auch ablaufen können, damit diese gerichtlichen Stücke von Seite des Postamts auch in die Korrespondenz genommen, und der Aufgabschein mit dem Postamtsprotokolle gleichlautend sey, und andurch allen Mißdeutungen ausgewichen werden möge; 2) solle der Gerichtsdienere, durch welchen die Aufgabe auf die Post besorgt wird, ein von dem Expeditor der Gerichtsstelle verfaßtes Verzeichniß von allen, an selbem Tage der Post aufzugebenden Stücken mit sich bringen, und dem Postamte vorlegen, damit dasselbe nach befundener Richtigkeit dieses Verzeichnisses gegen die übernommenen Stücke dasselbe unterzeichne, und dadurch den richtigen Empfang bescheinige, welchen Amtsschein der Gerichtsdienere sodann dem Expeditor zurückzubringen hat.

Aufputz in Kirchen. Hofentschließung vom 14 May 1782, wornach der übermäßige Aufputz und Beleuchtung in Kirchen, Kapellen, und bey den Heiligen in Privathäusern verboten ist.

Aufwand der Beamten. Hofdekret vom 22 Jänner 1784, wornach Se. Majestät befehlen, daß über das Betragen und den Aufwand  
der



der Staats- und Kassebeamten ein wachsamcs Aug getragen werden solle.

Auscultanten (Raths-). Hofdekret vom 27 Hornung 1784, wornach alle Gerichtsstellen, wo Auscultanten bestehen, belehret werden sollen, daß die Auscultanten zwar ausser dem Rathe den Rätben an die Hand gehen, zur Aushilfe dienen, und unter ihrer Leitung sich ausbilden sollen; dagegen nur der wirkliche Rath das Referat führen könne, und, wenn er sich auch eines Auscultantens zu Formirung des Extrakts, ja selbst zu Verfassung eines Voti gebrauchet hätte, nur der Rath, keinesdings aber ein Auscultant, in dem Gremio zu referiren habe.

Detto, vom 25 Juny 1784, wornach die Auscultanten, ohne Ablegung eines Eides, mit der lediglichen Angelobung der Verschwiegenheit sich zu begnügen haben.

Ausspielen. Regierungsverordnung vom 23 May 1783, wodurch das bisher üblich gewesene Ausspielen des sogenannten Kriegel- und Hafnergeschiers auf öffentlichen Jahrmärkten und Kirchtagen in allen Städten, Märkten, Dörfern und allen Orten bey schärfer Strafe abgeschaffet wird.

Austrieb des Viehes. Verordnung vom 3 Juny 1783, daß der Austrieb des Viehes unter dem Verbot wegen Feyerung der Sonn- und Feyertage keineswegs begriffen sey; nur habe man zu sorgen, daß die Halter, oder Hü-  
ter

ter abwechselungsweise den geistlichen Unterricht erhalten.

Ausräucherung der Häuser. Verordnung vom 27 November 1785, dadurch die bisher gewöhnliche Ausräucherung der Häuser an den Vorabenden der Weihnachten, des Neujahrs und des Festes der heil. drey Könige eingestellt wird.

Auswanderungspatents • Erläuterung. Hofresolution vom 24 September 1785, wornach das neue Auswanderungspatent nur auf die Eingebornen, und auf jene, die einen zehnjährigen Aufenthalt in den k. k. Erblanden vollstreckt haben, zu verstehen ist.

Auswanderer. Hofentschliessung vom 4 Jänner 1786, wornach Se. Majestät zu entschliessen geruhet, daß elende und krüppelhafte Auswanderer bey ihrer Betretung im Reiche lediglich ihrem Schicksale zu überlassen, und sofort auf ihre Zurücklieferung keine Unkosten zu verwenden seyen.

## B. P.

Papiermacher. Verordnung vom 5 May 1781, wornach den Papiermachern eingebunden wird, ein ächtes und brauchbares Papier zu den Spielfarten zu erzeugen.

Baden. Hofentschliessung vom 10 July 1781, wornach das Baden in der Donau, oder am fließenden Wasser, dann das Fußwaschen